

| | | |
|---|--------------------------|--------------------------------------|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 104 - Straßen und Verkehr |
| | Bearbeiter/in | Christine Schmidt |
| | Telefon (0202) | 563 2693 |
| | Fax (0202) | 563 8038 |
| | E-Mail | Christine.Schmidt@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 05.02.2002 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0045/02 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 05.03.2002 | Verkehrsausschuss | Entscheidung |
| Gültigkeitsverlängerung der Allgemeinverfügung für den Transport von Gefahrgut | | |

Grund der Vorlage

Ablauf der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung über die Beförderung gefährlicher Güter.

Beschlussvorschlag

Der Verkehrsausschuss beschließt die Verlängerung der Allgemeinverfügung für den Transport von Gefahrgut für weitere 3 Jahre.

Einverständnisse

Unterschrift

Bayer

Schmidt

Begründung

Für den Transport von Gefahrgut bedarf es der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde. Zur Erleichterung der Antragstellung wurde das Genehmigungsverfahren durch die Allgemeinverfügung kundenfreundlicher gestaltet. Diese Allgemeinverfügung wurde erstmals 1991 durch den Rat der Stadt Wuppertal für die Dauer von 3 Jahren beschlossen, sie wurde letztmalig am 27.01.99 bis zum 31.01.01 verlängert.

Die Allgemeinverfügung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (GGVS) der Stadt Wuppertal, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 3/91 vom 17.01.1991 sowie hierzu die erste Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 21/91 vom 25.04.1991, die zweite Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 57/93 vom 16.12.1993 und die dritte Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 2/97 vom 30.01.1997 sowie die fünfte Verlängerung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr.2/99 vom

04.02.1999, soll nunmehr für weitere 3 Jahre verlängert werden.

Die Allgemeinverfügung ist ganz oder teilweise jederzeit widerrufbar.

Besondere Anmerkungen

Anlagen

Gültigkeitsverlängerung der Allgemeinverfügung über die Beförderung gefährlicher Güter nach §§ 7, 7a Fahrgutverordnung Straße (GGVS) auf Straßen in der Stadt Wuppertal

Die Allgemeinverfügung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen in der Stadt Wuppertal, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 3/91 vom 17.01.1991 sowie hierzu die erste Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 21/91 vom 25.04.1991, die zweite Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 57/93 vom 16.12.1993 sowie die dritte Änderung, veröffentlicht in „Der Stadtbote“ Nr. 2/97 vom 30.01.1997 wird um 3 Jahre verlängert.

Die Allgemeinverfügung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Allgemeinverfügung ist ganz oder teilweise jederzeit widerrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal, einzulegen.

Wuppertal, 2002

Der Oberbürgermeister
i.V.

Bayer

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung sowie die Stadtkarte, in der die zugelassenen Fahrwege markiert sind, können bei der

Stadtverwaltung Wuppertal
-Ressort Straßen und Verkehr-
Große Flurstraße 10 (Rathaus Neubau), Zimmer 556
42269 Wuppertal, Tel.: 0202 / 563 – 6146

ab dem Tag der Veröffentlichung für die Dauer eines Monats in der Zeit von montags bis freitags 09.00 bis 12.30 Uhr oder nach Terminabsprache eingesehen werden.

Das Straßenverzeichnis über die Allgemeinverfügung mit dazugehöriger Stadtkarte kann bei der vorstehenden Anschrift gegen eine Verwaltungsgebühr von 25,- Euro erworben werden.

Verteiler

Abteilungsleitung z.K.

Ressortleitung vor Abgang

Wv. 06.03.02

Verteiler: